

Kindertagesstätte „Kunterbunt“
Schulstraße 8
55618 Simmertal
Tel.: 06754/638
kita-simmertal@t-online.de



Träger der Kindertagesstätte:
Ortsgemeinde Simmertal

Unsere Kindertagesstätte verfügt über ein Angebot von
113 Kindergartenplätzen in sechs Gruppen
für Krippenkinder bis zum Schuleintritt.

Leiterin des Kindergartens: Denise Chmiel

Stellvertretende Leitung: Julia Marx

Weiteres pädagogisches Fachpersonal: Katharina Steinegger, Daniel Scholz, Carolin Christian, Robert Villain, Patrick Schuch, Ramona Adam, Katharina Schmidt, Daniela Lorenz-Groh, Fabian Schwarz, Yannick Naujoks, Lisa-Marie Gerhart, Katharina Heling, Maren Becker-Pennrich, Lea Hell, Jessica Horlacher, Erzieher und Erzieherinnen in Teilzeitausbildung, FSJler und FSJlerinnen sowie Praktikantinnen und Praktikanten von verschiedenen Schulen.

Kindergartenordnung

- Aufnahmebedingungen / Anmeldung
- Öffnungszeiten / Betreuungszeiten / Ferienzeiten
- Kündigung/Abmeldung
- Elternbeiträge und sonstige Kosten
- Fernbleiben und Regelungen in Krankheitsfällen
- Aufsichts- und Betreuungspflicht
- Versicherungsschutz
- Datenschutz
- Elternvertretung
- Pädagogische Arbeit

1. Aufnahmebedingungen / Anmeldung

In der Kindertagesstätte können Kinder ab 8 Wochen bis zum Schuleintritt aufgenommen werden.

Unter bestimmten Bedingungen ist es möglich Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung aufzunehmen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

Wir benötigen von Ihnen bis zum Tag der Aufnahme:

- den vollständig ausgefüllten Anmeldebogen/Aufnahmevertrag
- die beigelegte ärztliche Bescheinigung - sie darf bei Aufnahme des Kindes höchstens 2 Wochen alt sein.
- den Verpflichtungsschein über das Fernhalten Ihres Kindes z.B. bei ansteckenden Krankheiten.
- eine Erklärung über den Nachhauseweg, falls Ihr Kind den Weg zum Kindergarten und zurück alleine gehen darf sowie die Erlaubnis, im PKW eines Elternteil/ einer Erzieherin mitzufahren, wenn eine besondere Situation vorliegt sowie die abholberechtigten Personen.
- eine Einverständniserklärung zum Einnehmen von Essen und Trinken in der Kindertagesstätte.
- eine Erklärung über Zeckenbisse
- ein Einwilligungsschreiben zur Foto- und Videodokumentation
- Informationsschreiben zur Vergabe der Ganztagsplätze
- eine Kenntnisnahme zum Handlungsplan

2. Öffnungszeiten / Betreuungszeiten / Ferienzeiten

Die Kinder müssen für eine Betreuungsart verbindlich angemeldet werden.

Vormittagsbetreuung

7.15 Uhr - 12.00 Uhr

7 Stunden Betreuung mit warmen Mittagessen

7.15 Uhr - 14.15 Uhr

Ganztagsbetreuung mit warmen Mittagessen

7.15 Uhr - 16.15 Uhr

(siehe Kriterien bei der Vergabe der Ganztagsplätze)

Wir haben uns auf folgende Abholzeiten geeinigt:

Vormittagsbetreuung: Abholzeit von 11.45 Uhr bis 12.00 Uhr

7-Stunden-Betreuung: Abholzeit von 11.45 Uhr bis 12.00 Uhr, wenn Sie ihr Kind an diesem Tag vom Mittagessen abgemeldet haben.
Abholzeit ab 13.00 Uhr, wenn Sie ihr Kind direkt nach dem Mittagessen abholen möchten.
Um 14.15 Uhr muss ihr Kind abgeholt sein.

9-Stunden-Betreuung: Abholzeit von 11.45 Uhr bis 12.00 Uhr, wenn Sie ihr Kind an diesem Tag vom Mittagessen abgemeldet haben.
Abholzeit ab 13.00 Uhr, wenn Sie ihr Kind direkt nach dem Mittagessen abholen möchten.
Bis 16.15 Uhr muss ihr Kind abgeholt sein.

Bitte besprechen Sie mit der Kindergartenleitung die für Ihr Kind benötigte Betreuungsform.

Ferientermine und andere Schließungstage werden in Abstimmung mit der gesetzlichen Elternvertretung und dem Träger festgelegt und in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres / Kalenderjahres bekannt gegeben.

Wir bitten Sie, Ihr Kind regelmäßig in die Einrichtung zu bringen und gemäß den getroffenen Vereinbarungen pünktlich abzuholen.

3. Kündigung / Abmeldung

Der Kindergartenplatz kann nur schriftlich gekündigt werden. Einen Vordruck erhalten Sie in der Kindertagesstätte. Eine vorübergehende Abmeldung während der Ferienzeiten ist nicht möglich. Für Kinder, die eingeschult werden, ist ebenfalls eine schriftliche Abmeldung erforderlich.

4. Elternbeiträge und sonstige Kosten

Neuregelung des Kindertagesstättengesetz im Bezug auf die Beitragsfreiheit

Seit dem Kita-Jahr 2010/ 2011 ist der Besuch des Kindergartens für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr beitragsfrei!

Bei Kindern unter 2 Jahren ist der Beitrag vom Einkommen abhängig. Der Betrag wird vom Jugendamt berechnet.

Ganztagsbetreuung: Das Mittagessen wird extra berechnet. Der Betrag für den Ganztagsplatz und die 7-Stunden Betreuung beläuft sich auf 50€ im Monat. Beträge werden pauschal erhoben. Sollten Kinder an mehr als 10 aufeinanderfolgenden Tagen nicht am Mittagessen teilnehmen können, kann Ihrerseits ein Antrag auf entsprechenden Nachlass gestellt werden. Eine Übernahme der Kosten für das Mittagessen ist **nicht** möglich. Familien mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, einen Zuschuss zum Mittagessen zu beantragen. Die Anträge können bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung oder bei Arbeitssuchenden bei der ARGE gestellt werden.

5. Fernbleiben und Regelungen in Krankheitsfällen

Kann Ihr Kind den Kindergarten nicht besuchen, bitten wir Sie, die Einrichtung zu benachrichtigen, auch bei Urlaub. Dies kann gerne telefonisch oder per Kita App geschehen.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Ihr Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, falls das Kind oder ein Angehöriger der Wohngemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, Kopflaus u.a. erkrankt ist.

Der Leiterin des Kindergartens ist hierüber sofort Mitteilung zu machen.

Das Kind darf die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Nachfolgend einige Beispiele, bei denen wir Sie bitten, die Kinder zu Hause zu behalten:

- erschöpfender, anhaltender Husten, der das Kind im Alltag, in der Bewegung behindert
- schlechter Allgemeinzustand, Schmerzen oder starke Müdigkeit
 - Rötungen oder ungeklärter Hautausschlag im Gesicht, den Händen, am Körper oder im Genitalbereich.
 - Bläschen im Mund
 - bei Fieber, Durchfall oder Erbrechen gilt: Das Kind muss mind. **48 Stunden**, ohne Medikation, frei von den betreffenden Symptomen sein, bevor es die Einrichtung wieder besuchen kann. Ein Kind, das

sich am Mittag erbrochen hat, Durchfall oder Fieber hatte, kann am nächsten Tag nicht in die Kita kommen!

Der Kindergarten informiert die Eltern durch einen Aushang, wenn ansteckende Krankheiten vermehrt auftreten, damit Sie selbst entscheiden können, ob Sie in dieser Zeit Ihr Kind zu Hause lassen.

Verabreichung von Medikamenten

Den Kindern werden in der Kindertagesstätte **keine** Medikamente verabreicht. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung außer Kraft gesetzt werden (z.B. bei chronischen Erkrankungen, die eine regelmäßige Medikamentengabe notwendig machen), oder bei akuten Erkrankungen (wie z.B. Angina, Mittelohrentzündungen) wenn das Kind noch über einen Zeitraum Antibiotika einnehmen muss, und es keine Ansteckungsbefahr mehr besteht. In diesen Fällen ist zu beachten, wenn die Verabreichung des Medikaments nicht zu Hause erfolgen kann:

- ein schriftliches Ersuchen bzw. Einverständniserklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigter.
- eine schriftliche Verordnung durch den Arzt (dabei sollte der Name des Kindes und des Medikamentes, Dosierung, Uhrzeit, Dauer der Einnahme etc. dokumentiert werden)

6. Aufsichts- und Betreuungspflicht

Die Aufsichtspflicht der päd. Fachkräfte erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder im Kindergarten einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. a.

Auf dem Weg von und zum Kindergarten sind die Erziehungsberechtigten für Ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass Ihr Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird.

Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Bezweifeln die päd. Fachkräfte, dass ein Kind den Weg alleine zurücklegen kann, so ist die Leiterin rechtlich verpflichtet, die Bedenken mit den Eltern zu besprechen und, wenn dies erforderlich scheint, zu verlangen, dass das Kind abgeholt wird.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch eine päd. Fachkraft an der Tür bzw. in den Räumen des Kindergartens und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von ihr mit der Abholung beauftragten Person.

Haben die Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Kindergartens an der Grundstücksgrenze.

Bei Anwesenheit der Eltern z.B. Festveranstaltungen des Kindergartens haben die Eltern die Aufsichtspflicht über Ihre eigenen Kinder.

7. Versicherungsschutz

Die Kinder sind nach den §§ 2 Abs. 1 Nr. 8a, 8 Abs. 1, 2 Nr. 1 SGB VII gegen Unfall versichert.

- auf dem direkten Weg zu und von der Kindertagesstätte
- während des Aufenthaltes in der Kita
- bei Veranstaltungen der Kita außerhalb des Grundstückes (Ausflüge, Spaziergänge, Feste und dergleichen)

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherungen beziehen sich auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.

Für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

Bitte kennzeichnen Sie Kleidung, Gummistiefel, Turnsachen usw. mit dem Namen Ihres Kindes, um für uns die Zuordnung zu erleichtern.

8. Datenschutz

Die Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung von Kindern stellen einen wesentlichen Baustein pädagogischer Arbeit in Kindertageseinrichtungen dar. Nur so können wir Ihr Kind optimal in seiner Entwicklung unterstützen und Bildungsprozesse begleiten. Es gehört daher zu den Aufgaben einer Kindertagesstätte, die kindlichen Entwicklungsprozesse zu beobachten und zu dokumentieren. Diese Dokumentation („Portfolio“) ist Grundlage für die Entwicklungsgespräche mit den Eltern (§ 3 Abs. 3 KiTa-Zukunftsgesetz).

Die pädagogische Konzeption unserer Kita sieht neben verschrifteten Dokumenten und Notizen auch Fotos und Videographie vor. Fotos, die zur Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses im Portfolio des Kindes gesammelt werden, dürfen aufgrund gesetzlicher Regelungen auch ohne

ausdrückliches Einverständnis der Eltern gefertigt werden. Für die Videographie ist eine gesonderte Einwilligungserklärung erforderlich (s. Anmeldeunterlagen).

Beim Anfertigen der Bildaufnahmen kann es - je nach Situation - vorkommen, dass mehrere Kinder erfasst werden und dass somit auch Aufnahmen Ihres Kindes im Portfolio anderer Kinder auftauchen.

Eine Weitergabe der Bildaufnahmen oder der Dokumentation durch die Kita an externe Personen oder Stellen erfolgt nur mit Ihrer Einwilligung. Das Portfolio Ihres Kindes wird Ihnen beim Verlassen der Kita ausgehändigt. Sollten sich darin Bildaufnahmen befinden, auf denen - außer Ihrem Kind - auch andere Kinder zu sehen sind, dürfen diese Aufnahmen nur für Ihren familiären Gebrauch verwendet und nicht in Sozialen Medien, wie z.B. WhatsApp, Instagram, TikTok, Youtube, etc. „gepostet“ oder anderweitig ohne Einwilligung der Abgebildeten an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden.

Während der Eingewöhnungsphase Ihres Kindes und bei Hospitationen werden Sie den pädagogischen Kita-Alltag in der Einrichtung miterleben. Während dieser Zeit besteht ein Aufnahme- und Fotografierverbot. Dinge, die Sie hören oder sehen, die nicht Ihr Kind oder Ihre Familie betreffen, unterliegen der Schweigepflicht und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Bei öffentlichen Veranstaltungen dürfen Fotos und Videoaufnahmen ausschließlich für die eigenen, privaten Zwecke angefertigt werden. Das Persönlichkeitsrecht Dritter (Recht am eigenen Bild) ist von allen zu wahren und die Veröffentlichung im Internet (z.B. in sozialen Medien) ist ohne Zustimmung der Betroffenen unzulässig. Die Kita trägt für die Einhaltung des Persönlichkeitsrechtes/Datenschutzes durch die Eltern keine Verantwortung.

Die Angaben der Erziehungsberechtigten sind datenschutzrechtlich geschützt. Änderungen, (wie Umzug, Heirat, Geburt eines Geschwisterkindes, Wechsel des Arbeitsplatzes, Telefonnummer usw.) der in der Anmeldung und im Betreuungsvertrag erfassten Daten sind unverzüglich mitzuteilen.

9. Elternvertretung

Die Mitglieder des Elternausschusses werden in der Elternversammlung von den Eltern oder den Erziehungsberechtigten gewählt.

Der Elternausschuss hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen der Kindertagesstätte und den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten zu fördern. Er berät den Träger und die Leitung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit der Kindertagesstätte und kann Anregung zur Gestaltung und Organisation der Kindertagesstätte geben.

10. Pädagogische Arbeit

In unserer Einrichtung arbeiten wir in Anlehnung an das pädagogische Konzept des Situationsansatzes, um den individuellen Bedürfnissen, Interessen und Lebenssituationen der Kinder gerecht zu werden. Unser Ziel ist es, eine förderliche Umgebung zu schaffen, in der Kinder sich wohlfühlen, ihre Persönlichkeit entfalten und ihre Kompetenzen entwickeln können.

Grundprinzipien unserer pädagogischen Arbeit:

1. Beobachtung und Wahrnehmung:

Wir nehmen die Kinder in ihrer jeweiligen Lebenssituation wahr, beobachten ihre Aktivitäten, Interessen und Bedürfnisse genau und regelmäßig. Diese Beobachtungen bilden die Grundlage für die Gestaltung unserer Angebote und die individuelle Begleitung der Kinder.

2. Situationsbezogene Angebote:

Unsere pädagogischen Angebote sind flexibel und orientieren sich an den aktuellen Situationen der Kinder. Wir schaffen Lerngelegenheiten, die auf den momentanen Interessen und Bedürfnissen der Kinder aufbauen, um ihre Neugier und Motivation zu fördern.

3. Partizipation und Mitbestimmung:

Die Kinder werden aktiv in die Gestaltung ihres Lernumfeldes einbezogen. Ihre Meinungen, Wünsche und Ideen werden ernst genommen und fließen in die Planung der Aktivitäten ein. Dadurch stärken wir ihre Selbstständigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein.

4. Förderung der Selbstständigkeit:

Durch die situationsbezogene Arbeit unterstützen wir die Kinder darin, eigenständig Probleme zu lösen, Entscheidungen zu treffen und ihre Umwelt aktiv zu erkunden.

5. Respekt und Wertschätzung:

Wir begegnen den Kindern mit Respekt und Wertschätzung, um eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen, die eine sichere Basis für Lernen und Entwicklung bietet.

6. Kooperation mit Eltern:

Der Austausch mit den Eltern ist uns wichtig, um die individuellen Lebenssituationen der Kinder besser zu verstehen und gemeinsam eine förderliche Lernumgebung zu gestalten.

Zielsetzung:

Wir möchten die Kinder in ihrer Selbstständigkeit, Kreativität, sozialen Kompetenz und ihrer Fähigkeit zur aktiven Mitgestaltung ihrer Umwelt fördern. Wir sehen jedes Kind als einzigartig an und passen unsere pädagogische Arbeit kontinuierlich an die jeweiligen Situationen an, um eine individuelle und ganzheitliche Entwicklung zu ermöglichen.